

Vereinsstatuten

Seeländer Jugend Brass Band



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Statuten die männliche Form verwendet. Alle Artikel gelten aber in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Seeländer Jugend Brass Band“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Seeländer Jugend Brass Band (SJBB) ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Seeländer Jugend Brass Band bezweckt die Förderung des schweizerischen (im Speziellen des seeländischen) Blasmusikwesens, im Besonderen aber die Weiterbildung junger Blechbläser und Schlagzeuger in Form einer Lagerwoche und Konzerten.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche im Vorstand der Seeländer Jugend Brass Band tätig sein möchte. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Die Auflösung des Vereins SJBB
- c) Den Ausschluss durch die Hauptversammlung

Art. 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für Verbindlichkeiten der SJBB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 6 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Gönnerbeiträge
- b) Freiwilligen Zuwendungen und Subventionen
- c) Gewinnen aus Konzerten und Lagerbeiträgen der Lagerteilnehmer

Art. 7 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Der Vorstand
- b) Die Hauptversammlung

8 Vorstand

Der Vorstand wird aus mindestens vier (4) Mitgliedern gebildet:

- a) Der Präsident vertritt die SJBB in ihrer Gesamtheit. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen, führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte. Er ruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen zusammen und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- b) Der Lagerleiter unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und ist für die Leitung der Lagerwoche zuständig. In der Lagerwoche obliegt ihm die Entscheidungsgewalt (ausgeschlossen davon sind finanzielle Entscheidungen).
- c) Der Sekretär besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz und führt ein Verzeichnis aller Mitglieder.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen.
- e) Beisitzer können je nach Bedarf gewählt werden.

Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand sorgt für die Handhabung der Statuten und für die Durchführung der Lagerwoche. Er ist verantwortlich für die Geschäftsleitung und den Vollzug der Beschlüsse. Weitere Aufgaben des Vorstands sind die Wartung des Internetauftritts, die Organisation und Durchführung des Transports von Material (z.B. Schlagzeugmaterial) und die Vertretung des Vereins gegen aussen (PR).

9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird aus dem Vorstand gebildet.

9.1 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung (HV) findet jährlich, im Normalfall im Rahmen der Lagerwoche, statt. Die zu behandelnden Geschäfte werden durch den Vorstand bestimmt. Anträge zuhanden der HV sind dem Vorstand 3 Tage vor der Versammlung einzureichen und können von Vereinsmitgliedern wie auch von Lagerteilnehmern gestellt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann die Abstimmung auf allgemeinen Wunsch geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

9.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

Solche werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder dies verlangen. Für ausserordentliche Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 10 Lagerwoche

Der Mittelpunkt des Jahresprogramms der SJBB besteht aus einer Lagerwoche, die in den Sommerferien durchgeführt wird. Für diese Lagerwoche bestimmt der Vorstand einen Dirigenten und Registerlehrer.

10.1 Regeln

Für die Lagerwoche gelten spezielle Regeln, die im Dokument «Regeln für Teilnehmer» festgeschrieben stehen.

10.2 Teilnehmer

Am Lager teilnehmen können Musiker, welche sich fristgerecht für das Lager angemeldet und die Eintrittsprüfung bestanden haben.

10.3 Eintrittsprüfung

Meldet sich ein Musiker das erste Mal für die Lagerwoche der SJBB an, hat dieser eine Eintrittsprüfung in Form eines musikalischen Vorspiels zu absolvieren. Der Vorstand definiert die Anforderungen und entscheidet, ob der Kandidat an der Lagerwoche teilnehmen darf. Entscheide des Vorstands sind nicht anfechtbar. Die Prüfung muss nur einmal abgelegt (und bestanden) werden, auch wenn der Lagerteilnehmer die Lagerwoche zwischenzeitlich nicht besucht.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet mit dem letzten Schlusskonzert der Lagerwoche.

Art. 12 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann von der Hauptversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel (67%) der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 11 Auflösung

Die Seeländer Jugend Brass Band kann nur an einer speziell einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden, und wenn drei Viertel (75%) der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen. Akten und Vermögen werden im Falle einer Auflösung an eine zu bestimmende Instanz, zuhanden einer sich allfällig später bildenden SJBB (oder eine andere regionale Jugendförderungsorganisation) übergeben.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung der Seeländer Jugend Brass Band am 04.08.2020 genehmigt.

Für die Seeländer Jugend Brass Band

Präsident

Sekretärin

Yannick Mathys

Livia Dürig